

GESELLSCHAFTSVERTRAG der
GmbH & Co. KG
- Neufassung vom 15.11.2022 -

§1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Fernwärme BSB GmbH & Co. KG.

Sitz der Gesellschaft ist Bersenbrück .

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Gründung der Gesellschaft und endet mit dem 31.12. desselben Jahres.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Bau und Betrieb eines Fernwärmenetzes in Bersenbrück inklusive des Anschlusses von Liegenschaften. Gegenstand des Unternehmens ist außerdem der Bezug von Wärme von Dritten zum Verkauf an die angeschlossenen Liegenschaften sowie die Wartung und Instandhaltung des Leitungsnetzes.

Die Gesellschaft kann Beteiligungen an anderen Unternehmen, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland erwerben, errichten und führen, Unternehmensverträge, insbesondere Beherrschungs-, Gewinnabführungs- sowie Unternehmenspachtverträge abzuschließen und alle weiteren Geschäfte zu betreiben, die dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet sind. Sie kann sich auch an Unternehmen gleicher Art in sonstiger Weise beteiligen.

§ 3 Gesellschafter, Kapitalanteile, Gesellschafterkonten

Einzige persönlich haftende Gesellschafterin ist die

Fernwärme BSB Verwaltungs GmbH
mit Sitz in Bersenbrück

Die persönlich haftende Gesellschafterin verfügt über keinen Kapitalanteil; sie ist am Gesellschaftsvermögen nicht beteiligt.

Kommanditisten sind mit folgenden Kapitalanteilen:

- Herr Johannes Hinkamp, geboren am 29.12.1965,
wohnhafte: Zur Burg 6A, 49593 Bersenbrück

mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 5.000,00 €

- Herr Dr. Christian Struve, geboren am 03.11.1981,
wohnhafte: Kantstraße 12, 49593 Bersenbrück

mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 5.000,00 €

Die vorgenannte Kommanditeinlage entspricht jeweils der Haftsumme des Kommanditisten.

Die Kapitalanteile sind fest und stimmen mit den im Handelsregister einzutragenden Haftsummen der Kommanditisten überein. Sie werden auf unverzinsliche besondere Konten, den Kapitalkonten I der Kommanditisten, verbucht. Die Kapitalanteile sämtlicher Kommanditisten sind voll erbracht.

Neben den Kapitalkonten I wird bei der Gesellschaft für jeden Gesellschafter ein unverzinsliches Rücklagenkonto geführt.

Weiter führt die Gesellschaft für jeden Gesellschafter ein unverzinsliches Kapitalgegenkonto (Verlustsonderkonto) als Unterkonto zum Kapitalkonto und je ein nach § 10 verzinsliches Gesellschafterdarlehenskonto.

Habenzinsen für Guthaben auf den Gesellschafterdarlehenskonten, Aufwendungsersatz und Tätigkeitsvergütungen der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie Auslagenersatz, Gehälter und Tantiemen für Gesellschafter und Gewinnanteile gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 3 werden den Gesellschaftern auf ihren Gesellschafterdarlehenskonten gutgeschrieben, Entnahmen und Sollzinsen für Verbindlichkeiten auf Gesellschafterdarlehenskonten werden davon abgebucht.

Verlustanteile werden den Gesellschaftern im Rahmen des § 9 Abs. 2 und Abs. 3 auf

Verlustsonderkonten belastet.

Dem Rücklagenkonto werden die gemäß § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 zu bildenden Rücklagen gutgeschrieben, Jahresfehlbeträge werden hiervon gemäß § 9 Abs. 2 abgebucht. Dem Rücklagenkonto werden ferner offene und verdeckte Einlagen gutgeschrieben, sofern dies im Rahmen der Einlage so vereinbart ist.

Zinsen auf Gesellschafterdarlehenskonto, Aufwendungsersatz und Tätigkeitsvergütungen der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie Auslagenersatz und Vergütungen für die Überlassung von Wirtschaftsgütern seitens der Gesellschafter sind im Verhältnis der Gesellschafter untereinander gleich wie diese Positionen steuerlich zu behandeln sind als Aufwand bzw. Ertrag zu behandeln.

§ 4 Rechtsgeschäftliche Verfügungen über Gesellschaftsanteile

Die Gesellschafter sind berechtigt, ihren Kommanditanteil zustimmungsfrei ganz oder teilweise zu übertragen auf:

- Ehegatten und eingetragene Lebenspartner,
- leibliche Abkömmlinge,
- Mitgesellschafter oder deren leibliche Abkömmlinge.

Im Übrigen können die Gesellschafter ihren Kommanditanteil nur dann auf Dritte übertragen, belasten (Verpfändung, Einräumung eines Nießbrauchs u. ä.) oder daran Unterbeteiligungen oder Treugeberrechte einräumen, wenn alle übrigen Gesellschafter zustimmen.

§ 13 Abs. 3 bleibt unberührt.

Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Kommanditanteil ganz oder teilweise an einen anderen zu veräußern, der nicht zu dem vorstehend genannten Personenkreis gehört, so hat er ihn zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Erwerb anzubieten. Diese sind im Verhältnis ihrer Beteiligung am Kommanditkapital der Gesellschaft (Kapitalkonten I) erwerbsberechtigt. Das Angebot hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Es kann nur bis zum Ablauf eines Monats nach Briefzugang angenommen werden. Soweit ein Gesellschafter das Angebot nicht annimmt, wächst die Annahmefähigkeit den übrigen Gesellschaftern entsprechend dem Verhältnis ihrer

Kapitalkonten I zu. Wenn bzw. soweit kein Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht Gebrauch macht, wächst die Annahmefugnis soweit rechtlich möglich der Gesellschaft zu. Diese kann dabei einen Dritten als Ankauftsberechtigten benennen. Die durch Anwachsung erworbene Annahmefugnis kann nur binnen 14 Tagen ab Kenntniserhalt ausgeübt werden. Als Erwerbspreis ist der nach den Bestimmungen des § 15 dieses Gesellschaftervertrages ermittelte Wert zugrunde zu legen. Ist ein beabsichtigter Kaufpreis niedriger als dieser Wert, ist Erwerbspreis der beabsichtigte Kaufpreis. Ist bei Nichtausübung des Erwerbsrechts ein dann tatsächlich vereinbarter Kaufpreis niedriger als der vorgenannte Erwerbspreis, so ist das Erwerbsangebot mit diesem Kaufpreis zu wiederholen. Soweit vorstehend etwas nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen über Vorkaufsrechte.

Über Guthaben auf Gesellschafterkonten kann nur zusammen mit dem Kommanditanteil verfügt werden. Abweichend hiervon können Guthaben auf Gesellschafterdarlehenskonten ganz oder teilweise auch ohne Übertragung des Kommanditanteils an andere Gesellschafter übertragen werden oder von Gesellschaftern, die ihren Gesellschaftsanteil teilweise übertragen, zurückbehalten werden. Eventuelle Entnahmebeschränkungen oder sonstige Beschränkungen dieses Gesellschaftsvertrages im Hinblick auf Gesellschafterdarlehenskonten bleiben zugunsten der Gesellschaft auch gegenüber dem neuen Inhaber des Gesellschafterdarlehenskontos bestehen.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung, Willensbildung bei der persönlich haftenden Gesellschafterin

1.)

Jeder persönlich haftende Gesellschafter ist einzelvertretungsberechtigt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin, die Fernwärme BSB Verwaltungs GmbH, ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Geschäftsführungs- und Vertretungsregelungen des Gesellschaftsvertrags gelten bereits vor der Eintragung der Kommanditgesellschaft im Handelsregister.

Zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft ist ausschließlich die
Fernwärme BSB Verwaltungs GmbH
mit Sitz in Bersenbrück

berechtigt und verpflichtet. Sie hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen; von den Beschränkungen des § 181 BGB sind sie und ihre Geschäftsführer vollumfänglich befreit.

2.)

Die persönlich haftende Gesellschafterin bedarf zur Durchführung von Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Kommanditgesellschaft hinausgehen, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die hierüber mit einer Mehrheit von 50,1 % der abgegebenen Stimmen entscheidet. Dies gilt auch dann, wenn das betreffende Geschäft nicht in der Kommanditgesellschaft selbst durchgeführt wird, sondern in einer Gesellschaft, an welcher die Kommanditgesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist. Als Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind insbesondere die folgenden Geschäfte anzusehen:

- Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Gründung und Liquidation von Tochtergesellschaften, mit Ausnahme dieser Rechtsgeschäfte bei reinen Vertriebsgesellschaften und Vertriebsniederlassungen;
- vollständige oder teilweise Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens der Kommanditgesellschaft;
- Abschluss oder Kündigung von stillen Beteiligungen oder von Unternehmensverträgen i. S. d. Aktiengesetzes;
- Erteilung und Widerruf von Einzelprokuren; für den Widerruf genügt in Eilfällen die nachträgliche Zustimmung, die unverzüglich einzuholen ist;
- Einrichtung, Aufhebung oder Änderung eines Vergütungssystems für Mitarbeiter mit gewinn- oder umsatzabhängigen Vergütungen, Tantiemen oder Provisionen;
- Erteilung von Versorgungszusagen außerhalb eines betrieblichen Versorgungswerks sowie Begründung und Änderung eines betrieblichen Versorgungswerks;
- Eingehung von Wechselverpflichtungen, denen keine Warengeschäfte zu Grunde liegen;
- Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie die Erteilung von Kreditaufträgen u. ä., soweit sie nicht geschäftsüblich sind;

- Abschluss von Börsentermin- und anderen Spekulationsgeschäften, soweit diese nicht ausschließlich der Absicherung von Währungsrisiken dienen und das Verlustrisiko auf den eingesetzten Betrag gedeckt ist.

Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 50,1 % der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung für die persönlich haftende Gesellschafterin beschließen und darin bestimmen, dass bestimmte weitere Arten von Geschäften nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden dürfen.

Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB ist durch die vorstehenden Bestimmungen ersetzt.

3.)

Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für ihre Tätigkeit und ihr Haftungsrisiko neben dem Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft getätigten Aufwendungen für jedes Wirtschaftsjahr eine Vergütung in Höhe von 5 % ihres haftenden Kapitals (Stammkapital), ggf. zzgl. USt.

4.)

Hinsichtlich der von der Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteile an der persönlich haftenden Gesellschafterin werden die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse anstatt durch diese selbst durch die Kommanditisten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wahrgenommen:

- Gesellschafterversammlungen der persönlich haftenden Gesellschafterin werden durch einen dazu von den Kommanditisten für die Gesellschaft bevollmächtigten Vertreter in der erforderlichen Form abgehalten (externe Willensbildung).
- Der Inhalt des vom Vertreter zu fassenden Beschlusses wird in einer Gesellschafterversammlung der Kommanditisten unter Ausschluss der persönlich haftenden Gesellschafterin festgelegt. Hierfür gelten die Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages zu Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterbeschlüssen entsprechend (interne Willensbildung).
- Der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin hat zu allen wesentlichen Vorgängen, welche ihren eigenen Geschäftsbetrieb bzw. ihre Position als Komplementärin der Kommanditgesellschaft betrifft, die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Kommanditisten einzuholen. Diese können

für den Betrieb der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 6 Gesellschafterversammlung

Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich spätestens innerhalb von acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin oder Gesellschafter, denen mindestens 20 % des Gesellschaftskapitals (§ 3 Abs. 2) gehören, die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin verlangen.

Zu den Gesellschafterversammlungen hat die persönlich haftende Gesellschafterin unter Wahrung einer Ladungsfrist von drei Wochen, wobei der Tag der Aufgabe der Ladung zur Post und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitzählen, sowie unter Ankündigung der Tagesordnung und bei der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung unter Übersendung eines Exemplars des Jahresabschlusses und sofern erforderlich des Lageberichts sowie des Berichts des Abschlussprüfers in Textform einzuladen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies durch einen Gesellschafter rechtzeitig vor dem Termin der Gesellschafterversammlung schriftlich beantragt wird.

Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Kommanditist mit dem höchsten Anteil am Festkapital, sofern nicht die Gesellschafterversammlung aus ihrer Mitte einen anderen Vorsitzenden wählt. Der Vorsitzende hat für die Protokollierung der Ergebnisse der Gesellschafterversammlung, insbesondere der Gesellschafterbeschlüsse, Sorge zu tragen und allen Gesellschaftern das von ihm Unterzeichnete Protokoll zuzuleiten. Das Protokoll gilt als durch den einzelnen Gesellschafter genehmigt, wenn dieser der Richtigkeit des Protokolls nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt gegenüber der Gesellschaft schriftlich und unter Angabe der Gründe widerspricht. Die Anfertigung des Protokolls ist nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für einen gefassten Gesellschafterbeschluss.

Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter, durch einen volljährigen leiblichen ehelichen Abkömmling eines Gesellschafters oder durch einen Angehörigen der rechts, Steuer- oder

wirtschaftsberatenden Berufe vertreten lassen, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist. Die Zulassung anderer Personen als Vertreter eines Gesellschafters oder die Zulassung von Beiständen in der Gesellschafterversammlung bedarf eines mit einer Mehrheit von 50,1 % der abgegebenen Stimmen zu fassenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

Die Gesellschafterversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Gesellschafter immer Beschlussfähig, vorausgesetzt eine ordnungsgemäße Ladung aller Gesellschafter kann durch den Vorsitzenden in der Gesellschafterversammlung festgestellt werden.

Auch außerhalb einer förmlichen Gesellschafterversammlung können auf Anordnung der persönlich haftenden Gesellschafterin Gesellschafterbeschlüsse im schriftlichen Verfahren (= schriftlich oder per Telefax) oder auf elektronischem Wege (per EMail oder Videokonferenz) gefasst werden, sofern nicht 20% Gesellschafter, gemessen am Umfang des stimmberechtigten Kapitals, diesem Verfahren binnen einer von der persönlich haftenden Gesellschafterin bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Soll im schriftlichen Verfahren oder per EMail Beschluss gefasst werden, hat die persönlich haftende Gesellschafterin jeden Gesellschafter zur entsprechenden Stimmabgabe unter Angabe des Beschlussgegenstandes und des Tages, bis zu dem die Stimmabgabe bei der Gesellschaft eingegangen sein muss, damit sie wirksam ist, schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Wege aufzufordern. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe oder zur Stimmabgabe per EMail innerhalb der von der persönlich haftenden Gesellschafterin gesetzten Frist, die eine Woche nicht unterschreiten darf, gilt als Ablehnung. Das Abstimmungsergebnis ist allen Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse

Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen oder unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 6 in den dort vorgesehenen Verfahren gefasst.

Zur Beschlussfassung der Gesellschafter ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich und genügend, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder dieser Vertrag etwas Anderes bestimmen. Abgestimmt wird nach Festkapitalanteilen. Je EUR 1,00 des festen Kapitalkontos (§ 3 Abs. 2) gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Soweit nicht gesetzlich zwingend anders vorgeschrieben, ist zu folgenden Beschlüssen eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich und genügend:

- Herabsetzung des Gesellschaftskapitals im Verhältnis der festen Kapitalanteile.
- Auflösung der Gesellschaft.
- Änderungen des Gesellschaftsvertrages unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und zwar auch solche von einschneidender Bedeutung, insbesondere auch:
 - o Änderung des Gegenstands des Unternehmens.
 - o Änderung der Firma der Gesellschaft
 - o Verlegung des Sitzes der Gesellschaft.
- Umwandlungen (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel) der Gesellschaft im Sinne des § 1 UmwG, soweit die betreffende Umwandlungsvorschrift eine solche Mehrheitsentscheidung zulässt (z. B. nach § 217 UmwG), sowie Festlegung der Einzelheiten der künftigen Rechtsform (z. B. Satzung der künftigen Gesellschaft, Übergang des Gesellschaftsvermögens auf die künftige Gesellschaft, Aufteilung des neuen Gesellschaftskapitals auf die Gesellschafter, Aufteilung der Konten der Gesellschafter der Kommanditgesellschaft auf das Kapital, die Rücklagen und gegebenenfalls die Darlehenskonten in der künftigen Gesellschaft jeweils unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes).
- Erweiterung der Übertragungsmöglichkeiten oder Vererbungsmöglichkeiten von Gesellschaftsanteilen.
- Fortsetzung der Gesellschaft nach Auflösung.
- Änderung der im Gesellschaftsvertrag geregelten Zinssätze und Fristen.
- Änderung der Vorschriften über die Rücklagenbildung und die Gewinnentnahmemöglichkeiten.

Soweit nicht gesetzlich zwingend anders vorgeschrieben, ist zu folgenden Beschlüssen eine Mehrheit von 50,01 % der abgegebenen Stimmen erforderlich und genügend:

- Aufnahme eines neuen Gesellschafters gegen Einlage, die dem Wert der einzuräumenden Gesellschaftsbeteiligung entspricht.

Soweit Beschlüsse zur Änderung des Gesellschaftsvertrags den

Gleichbehandlungsgrundsatz verletzen, Sonderrechte beeinträchtigen oder Gesellschaftern zusätzliche Verpflichtungen, insbesondere Einlageverpflichtungen, auferlegen, bedürfen sie der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters.

Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, dass ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit, die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihnen Gegenstand der Beschlussfassung ist. Ein Gesellschafter, der selbst oder dessen Privatgläubiger das Gesellschaftsverhältnis gekündigt hat, hat kein Stimmrecht mehr und darf es auch nicht mehr für einen anderen Gesellschafter ausüben.

Die Unwirksamkeit oder Unzulässigkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen zwei Monaten seit Erhalt des Protokolls (§ 6 Abs. 3) bzw. der Mitteilung des schriftlichen oder sonstigen Abstimmungsergebnisses (§ 6 Abs. 6) durch gegen die Gesellschaft zu richtende Klage vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden. Der Ausgang des Rechtsstreits ist für alle Gesellschafter bindend.

§ 8 Jahresabschluss, Gewinn und Verlust, Jahresüberschuss und Jahresfehlbetrag, Rücklagen

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen unter Beachtung der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags aufzustellen und sofern erforderlich dem Abschlussprüfer vorzulegen.

Von dem „Vorläufigen Jahresüberschuss“ (bzw. dem „Vorläufigen Jahresfehlbetrag“) werden die Beträge, die gemäß diesem Gesellschaftsvertrag unter den Gesellschaftern als Aufwand oder Ertrag zu behandeln sind, in Abzug gebracht bzw. addiert, soweit dies nicht bereits bei Ermittlung des „Vorläufigen Jahresüberschusses“ (bzw. des „Vorläufigen Jahresfehlbetrags“) erfolgt ist. Der hiernach entstehende Betrag wird nachfolgend „Jahresüberschuss“ bzw. „Jahresfehlbetrag“ genannt. Am Jahresüberschuss und am Jahresfehlbetrag nehmen die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile teil, ohne dass wegen der Teilnahme am Jahresfehlbetrag eine Nachschussverpflichtung begründet oder die Beschränkung der Kommanditistenhaftung berührt würde.

Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschließen, ob und in welcher Höhe der Jahresüberschuss der Rücklage (§ 3 Abs. 4) zugeführt wird. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung muss spätestens gleichzeitig mit dem Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ergehen.

Der Jahresabschluss wird von der Gesellschafterversammlung festgestellt. Bei der Feststellung sind die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden, wobei die Gesellschafterversammlung dabei nicht an die Ausübung von Ansatz- und Bewertungswahlrechten durch die Komplementärin gebunden ist.

§ 9 Gewinn- und Verlustverteilung

Der sich aus dem gemäß nachstehender Ziffer 3 festgestellten Jahresabschluss ergebende Bilanzgewinn (Jahresüberschuss abzüglich Rücklagenzuführung) wird auf die Gesellschafterdarlehenskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile verteilt.

An einem etwaigen Jahresfehlbetrag nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile teil, ohne dass dadurch jedoch eine Nachschusspflicht begründet oder die Beschränkung der Kommanditistenhaftung berührt würde.

Ein etwaiger Jahresfehlbetrag ist zunächst durch Auflösung der Rücklage zu decken; danach noch verbleibende Verlustanteile sind auf den Verlustsonderkonten zu buchen. Solange bei einem Gesellschafter Verluste auf Verlustsonderkonto gebucht sind, wird dessen Anteil am Bilanzgewinn in den Folgejahren solange dem Verlustsonderkonto gutgeschrieben, bis dieses ausgeglichen ist.

§ 10 Gesellschafterdarlehenskonten, Entnahmen

Der Rechnungverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern wird über die Gesellschafterdarlehenskonten abgewickelt. Die Gesellschafterdarlehenskonten werden im Soll und Haben jeweils taggenau mit 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des § 247 BGB verzinst. Zinsen werden zum Schluss des Geschäftsjahres gutgeschrieben.

Die Gesellschafter können von ihren Gesellschafterdarlehenskonten folgende

Beträge entnehmen:

- Die persönlich haftende Gesellschafterin kann die ihr zustehenden Vergütungen (§ 5 Abs. 7) entnehmen.
- Sämtliche Gesellschafter können den ihnen gebührenden Aufwendungs- bzw. Auslagenersatz und ihre Vergütung als Vorabgewinn entnehmen.
- Sämtliche Gesellschafter können die private Steuerbelastung entnehmen, soweit diese auf die Beteiligung entfällt und nicht Vorabgewinne betrifft.
- Guthaben auf Gesellschafterdarlehenskonto können über lit. a) und b) hinaus frei entnommen werden, soweit die finanzielle Lage der Gesellschaft dies zulässt.
- Einzahlungen auf Gesellschafterdarlehenskonto sind nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.

§ 11 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht begrenzt.

Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres, durch schriftliche Erklärung mittels eingeschriebenen Briefes gegenüber der Gesellschaft gekündigt werden, welche die übrigen Gesellschafter unverzüglich über die Kündigung in Kenntnis zu setzen hat. Über die Einhaltung der Kündigungsfrist entscheidet die Aufgabe des Kündigungsschreibens zur Post. Die Kündigung kann von dem kündigenden Gesellschafter oder ggf. dessen Rechtsnachfolger bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Abgabe der Kündigungserklärung durch eingeschriebenen Brief zurückgenommen werden.

Jeder andere Gesellschafter kann sich innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Kündigungsschreibens oder innerhalb von vier Wochen nach Zugang eines Anschlusskündigungsschreibens durch schriftliche Erklärung, ebenfalls mittels eingeschriebenen Briefes, gegenüber sämtlichen übrigen Gesellschaftern der Kündigung oder der Anschlusskündigung anschließen; Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 12 Ausscheiden eines Gesellschafters

1.)

Durch die Kündigung eines Gesellschafters, durch die Kündigung eines Privatgläubigers eines Gesellschafters oder durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.

Der Gesellschafter, der selbst oder dessen Privatgläubiger gekündigt hat oder über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, scheidet auf den Tag des Wirksamwerdens der Kündigung bzw. des Eintritts der Rechtskraft des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus der Gesellschaft aus. Der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse gleich.

2.)

Darüber hinaus kann ein Gesellschafter durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund i. S. d. §§ 133, 140 HGB gegeben ist. Bei der Abstimmung über den Ausschluss hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Mit dem Zugang des Ausschlussbeschlusses scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, die von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt wird. Ist aus einem solchen Grund auf Auflösung der Gesellschaft geklagt worden (§ 133 HGB), so scheidet der Gesellschafter, in dessen Person der wichtige Grund vorliegt, mit der Rechtskraft des Urteils, das auf die Auflösung erkennt, aus der Gesellschaft aus.

3.)

In allen Fällen, in denen ein Gesellschafter gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags aus der Gesellschaft ausscheidet, sei es ohne Weiteres oder infolge eines entsprechenden Ausschlussbeschlusses, wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Der Gesellschaftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters geht auf die verbleibenden Gesellschafter im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile (§ 3 Abs. 2) über. Der ausscheidende Gesellschafter erhält soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist eine Abfindung nach § 15; an schwebenden Geschäften wird der ausscheidende Gesellschafter nicht mehr beteiligt (Ausschluss von § 740 BGB).

Die Gesellschaft steht einem ausscheidenden Gesellschafter dafür ein, dass er für Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht in Anspruch genommen wird. Sicherheitsleistung kann der ausscheidende Gesellschafter insoweit jedoch nicht verlangen.

§ 13 Tod eines Gesellschafters

Beim Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den Personen fortgesetzt, auf die kraft Gesetzes oder durch Verfügung von Todes wegen der Gesellschaftsanteil des verstorbenen Gesellschafters ganz oder teilweise übergeht bzw. aufgrund Vermächtnis zu übertragen ist, sofern es sich bei diesen um Personen handelt, auf die der Kommanditanteil nach § 4 Abs. 1 zustimmungsfrei übertragen werden könnte.

Hinterlässt ein Gesellschafter keine gemäß Abs. 1 nachfolgeberechtigten Personen oder hat ein Gesellschafter seine Gesellschaftsbeteiligung anderen Personen als dem nachfolgeberechtigten Personenkreis hinterlassen, so wächst der Gesellschaftsanteil des verstorbenen Gesellschafters (einschließlich sämtlicher Konten, auch des Gesellschafterdarlehenskontos) den verbleibenden Gesellschaftern im Verhältnis von deren Kapitalanteilen an, sofern nicht die Gesellschafterversammlung, gebildet aus den verbleibenden Gesellschaftern, binnen fünf Monaten nach dem Tod des Gesellschafters mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen beschließt, dass andere Erben oder Vermächtnisnehmer als die gemäß § 4 nachfolgeberechtigten Personen als Rechtsnachfolger des verstorbenen Kommanditisten Gesellschafter werden. Wächst der Gesellschaftsanteil gemäß den vorstehenden Regelungen ganz oder teilweise den verbleibenden Gesellschaftern an, so erhalten die Erben, ggf. die Vermächtnisnehmer, des verstorbenen Gesellschafters eine Abfindung gemäß § 15 dieses Gesellschaftsvertrags.

Gesellschafterrechte des Rechtsnachfolgers eines verstorbenen Gesellschafters können durch Testamentsvollstrecker wahrgenommen werden, sofern der Testamentsvollstrecker Mitgesellschafter oder volljähriger ehelicher leiblicher Abkömmling eines Gesellschafters oder ein Angehöriger der rechts-, steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufe ist, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist. Erforderlichenfalls handelt der Testamentsvollstrecker als Bevollmächtigter. Gesellschafter können letztwillig auch dann anordnen, dass ihr Testamentsvollstrecker als Bevollmächtigter für die Erben oder Vermächtnisnehmer handelt, wenn dies nach dem zum Zeitpunkt des Todes gegebenen Stand der

Rechtslage zur Testamentsvollstreckung über Gesellschaftsanteile nicht unbedingt erforderlich wäre. Hat der verstorbene Gesellschafter letztwillig Testamentsvollstreckung angeordnet, so werden sämtliche Gesellschafterrechte und -pflichten des verstorbenen Gesellschafters von dem oder den Testamentsvollstrecker(n) bis zur Beendigung der Testamentsvollstreckung ausgeübt.

§ 14 Auflösung der Gesellschaft

Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so nehmen auch solche Gesellschafter am Liquidationsverfahren teil, die bei Fassung des Auflösungsbeschlusses bereits gekündigt haben, aber noch nicht aus der Gesellschaft ausgeschieden sind.

Liquidator ist die persönlich haftende Gesellschafterin. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können andere Personen zu Liquidatoren bestellt oder der persönlich haftenden Gesellschafterin weitere Liquidatoren beigegeben werden. Den Liquidatoren kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

Liquidationsgewinne und Verluste sind im Verhältnis der Kapitalanteile (§ 3 Abs. 2) unter die Gesellschafter zu verteilen. Eine Haftung der Kommanditisten für Fehlbeträge wird dadurch nicht begründet.

§ 15 Abfindungsguthaben

Soweit in diesem Vertrag nichts Anderes geregelt ist, erhält ein Gesellschafter, der gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages aus der Gesellschaft ausscheidet, eine Abfindung, die sich ausschließlich nach den Vorschriften dieses § 15 richtet. Die Abfindung besteht in

- 100 % des Buchwerts des Kommanditanteils des ausscheidenden Gesellschafters an der Gesellschaft und zusätzlich
- 60 % des Anteils des Kommanditisten am Ertragswert des Unternehmens, der dem Verhältnis seines festen Kapitalanteils (Kommanditanteils) gemäß § 3 Abs. 2 zum gesamten Festkapital (= Kommanditkapital) entspricht.

In den Fällen des § 12 Absätze 1 bis 4 ist auf das nach § 15 Abs. 1 ermittelte

Abfindungsguthaben ein Abschlag von 30 % vorzunehmen.

Zusätzlich erhält der ausscheidende Gesellschafter sein Guthaben auf seinem Gesellschafterdarlehenskonto bzw. reduziert sich das Abfindungskonto um die Schulden des ausscheidenden Gesellschafters auf seinem Gesellschafterdarlehenskonto.

Der Buchwert im Sinne des Abs. 1 setzt sich zusammen aus dem festen Kapitalkonto abzüglich eines ggf. vorhandenen Verlustsonderkontos des Kommanditisten und zuzüglich des quotalen Anteils des Kommanditisten am Rücklagenkonto. Nicht dem Buchwert hinzugerechnet werden eventuelle Sonderposten mit Rücklagenanteil. Klarstellend wird festgehalten, dass ein Firmenwert oder ein „good will“ im Rahmen der Ermittlung des Buchwerts nicht zu berücksichtigen ist. Der Buchwert bestimmt sich sofern ein Gesellschafter während eines Geschäftsjahres ausscheidet nach der letzten Jahresbilanz, die dem Ausscheiden voranging, bzw. soweit ein Gesellschafter auf das Ende eines Geschäftsjahres ausscheidet nach der Jahresbilanz, die auf den Tag seines Ausscheidens zu erstellen ist.

Der Ertragswert der Gesellschaft i. S. d. Abs. 1 bestimmt sich nach der Ertragswertmethode IDW S1, welches von einem gemeinsam bestimmten Wirtschaftsprüfer für alle verbindlich zu ermitteln ist. Wird eine Einigung über die Person des Gutachters nicht bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Tag des Ausscheidens des Gesellschafters erzielt, so wird der Gutachter vom Präsidenten der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer auf Antrag der Gesellschaft für alle Beteiligten verbindlich bestellt. Die Kosten des Gutachtens tragen der Abfindungsberechtigte und der Abfindungsverpflichtete je zur Hälfte.

Guthaben der Kommanditisten auf Gesellschafterdarlehenskonten sind im Rahmen der Ermittlung des Buchwerts und des Ertragswerts als Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Gesellschaftern zu betrachten und Verbindlichkeiten der Gesellschafter auf Gesellschafterdarlehenskonten sind insoweit als Forderungen der Gesellschaft gegen Gesellschafter zu betrachten.

An dem Jahresüberschuss der Gesellschaft, der in dem Jahr des Ausscheidens des betroffenen Gesellschafters entsteht, nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht mehr bzw. nur noch insoweit teil, als sich der Jahresüberschuss tatsächlich im Buchwert gemäß Abs. 1 niedergeschlagen hat.

Das nach den vorstehenden Absätzen ermittelte Abfindungsguthaben ist dem ausscheidenden Gesellschafter in fünf gleich hohen Raten auszuzahlen, wobei die erste Rate drei Monate nach Ablauf desjenigen Geschäftsjahres fällig ist, in dem das Ausscheiden erfolgt, frühestens jedoch sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens. Die weiteren Raten sind jeweils in Abständen von einem Jahr nach Fälligkeit der ersten Rate zur Zahlung fällig. Der jeweils ausstehende Betrag ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu verzinsen, wobei die Zinsen mit den Raten fällig werden. Die Gesellschaft ist zur früheren Auszahlung des Entgelts ohne Zinsausgleich, auch in Teilbeträgen, berechtigt.

Die nach den vorstehenden Absätzen ermittelte Abfindung wird durch eine spätere Änderung der ihr zugrundeliegenden Jahresabschlüsse im Zuge einer steuerlichen Außenprüfung nicht beeinflusst. Dem ausgeschiedenen Gesellschafter steht auch ein Mehrgewinn nicht mehr zu. Soweit dem ausgeschiedenen Gesellschafter jedoch nachträglich steuerliche Mehrgewinne zugerechnet werden, hat die Gesellschaft ihn von den hierauf entfallenden Einkommensteuernachzahlungen unter Verrechnung mit eventuellen Gewerbesteueranrechnungsguthaben freizustellen, soweit ihm nicht der der Nachzahlung zugrundeliegende Mehrgewinn wirtschaftlich zugutegekommen war. Hinsichtlich der Steuerquote ist der Höchststeuersatz zugrunde zu legen. Weitere Steuern oder Ergänzungsabgaben, die gegebenenfalls auf die vorstehenden Mehrgewinne entfallen, sind dem ausgeschiedenen Gesellschafter nicht mehr zu erstatten.

Den Gesellschaftern ist bekannt, dass die nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen ermittelte Abfindung geringer sein kann als eine Abfindung, die auf der Grundlage eines nach anderen Vorschriften ermittelten Unternehmenswerts bestimmt wird. Im Interesse der Kapitalausstattung und des Fortbestands des Unternehmens halten die Gesellschafter jedoch ausdrücklich an der vorstehenden vereinfachten Ermittlung eines Abfindungsguthabens fest und verzichten vorsorglich im Vorhinein auf einen etwa weitergehenden Abfindungsanspruch. Sollten Abs. 1 bis Abs. 9 nach Gesetz oder Rechtsprechung gleichwohl nicht rechtswirksam oder nicht anwendbar sein, so erhält der ausscheidende Gesellschafter den Betrag, der ihm nach Gesetz oder Rechtsprechung mindestens gezahlt werden muss.

§ 16 Geheimhaltungspflicht

Die Gesellschafter sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, namentlich über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, gegenüber Außenstehenden Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen ist das Recht der Gesellschafter, bei Besprechungen mit zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Personen (Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Notare etc.) die im Interesse der Gesellschaft oder einzelner Gesellschafter notwendigen Informationen zu geben. Diese Verpflichtung dauert auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft zeitlich unbeschränkt fort, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

§ 17 Vollmacht

Sämtliche Gesellschafter – Komplementärin und Kommanditisten – erteilen jeder für sich der Komplementärin der Gesellschaft hiermit

Vollmacht

und ermächtigen Sie unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, Aufnahmeverträge und Austrittsverträge mit bestehenden und künftigen Gesellschaftern im eigenen Namen, sowie im Namen der Gesellschafter und mit Wirkung für alle Gesellschafter abzuschließen. Die Vollmacht umfasst auch die Befugnis, mit bestehenden Gesellschaftern die Erhöhung oder Verminderung der Kommanditeinlage zu vereinbaren, sowie die Befugnis, einer Übertragung von Kommanditanteilen im Namen aller Gesellschafter und für diese verbindlich zuzustimmen.

Die Komplementärin wird daneben bevollmächtigt, die zur Ausübung der vorstehenden Vollmachten, sowie des Vollzugs der entsprechenden Verträge erforderlichen und zweckdienlichen Gesellschafterbeschlüsse zu fassen.

Die Vollmacht ist – auch mit Wirkung für den einzelnen Gesellschafter nur durch einen Gesellschafterbeschluss widerruflich und änderbar, der eine Mehrheit von 75% des Kapitals (feste Kapitalanteile) erfordert.

§ 18 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind oder ein etwa bestehendes strengeres Formerfordernis erfüllen. Mündliche Nebenabreden sind nicht erfolgt.

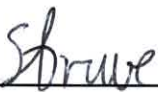
Jeder Kommanditist, auch ein Neueintretender, ist verpflichtet, der persönlich haftenden Gesellschafterin eine öffentlich beglaubigte, über den Tod hinaus gültige Registervollmacht zu erteilen, nach der diese ihn bei allen die Kommanditgesellschaft angehenden Anmeldungen zum Handelsregister vertreten kann.

Sofern und soweit einem Gesellschafter steuerrechtlich ein Gewinnanteil zugerechnet wird, welcher ihm handelsrechtlich nicht zusteht, hat derjenige Gesellschafter, welcher den Gewinn zu versteuern hat, gegenüber demjenigen Gesellschafter, dem der Gewinn handelsrechtlich zusteht, einen entsprechenden Erstattungsanspruch.

Durch die vollständige oder teilweise Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer der Bestimmungen dieses Vertrages wird die Rechtsgültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am Nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten. Das Gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgesehenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahekommt.

Dieser Kommanditgesellschaftsvertrag ersetzt den Gründungsvertrag vom 01.09.2022 (UVZ-Nr. 227/2022 des Notars Lucas Macke, Bersenbrück) vom Zeitpunkt seines Abschlusses an vollständig.

Bersenbrück, den 15.11.2022



Dr. Christian Struve

(als Geschäftsführer der Komplementärin)



Johannes Hinkamp

(Kommanditist)



Dr. Christian Struve

(Kommanditist)